

Informationen zur Pflegeversicherung

Begriff der Pflegebedürftigkeit nach §14 SGB XI

Pflegebedürftig sind Personen, die auf Dauer, jedoch voraussichtlich mindestens für 6 Monate infolge

- ✚ Krankheit oder Behinderungen,
- ✚ Verlusten, Lähmungen oder Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- ✚ Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- ✚ Funktionsstörungen des Zentralnervensystems,
- ✚ Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen,
- ✚ endogener Psychosen und Neurosen und
- ✚ geistiger Behinderungen

in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens bei

- ✚ Körperpflege:
Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und/oder Blasenentleerung
- ✚ Ernährung:
Mundgerechte Zubereitung oder die Aufnahme der Nahrung
- ✚ Mobilität:
Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- ✚ Hauswirtschaftliche Versorgung:
Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechsel und Waschen der Wäsche und Kleidung, Beheizen



Georg Rempt und Team
Amberger Straße 24b
91217 Hersbruck
Telefon 09151 822 822